

# RS Vwgh 1989/6/27 85/07/0292

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1989

## Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Niederösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §66 Abs4;  
AVG §68 Abs1;  
FIVfGG §8 Abs2;  
FIVfLG NÖ 1975 §115 Abs3;

## Rechtssatz

Ist die Frage, ob eine Partei gem§ 115 Abs 3 NÖ FIVfLG von den Kosten des Zusammenlegungsverfahrens ganz oder teilweise zu befreien sei, rechtskräftig entschieden worden, so ist die Zurückweisung eines die Kostenbefreiung betreffenden Antrages wegen entschiedener Sache nur dann nicht gerechtfertigt, wenn in den für die Entscheidung maßgebenden Umständen eine Änderung eingetreten ist.

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)Zurückweisung wegen entschiedener Sache

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985070292.X02

## Im RIS seit

14.09.2005

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>